



## BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)  
hier: Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges "Straße zu den Fluren in  
Afterhausen, FlurNr. 230 der Gemarkung Postmünster**

Der öffentliche Feld - und Waldweg „Straße zu den Fluren in Afterhausen“ (FlurNr. 230 Gem. Postmünster) in der Gemeinde Postmünster, Landkreis Rottal-Inn, Regierungsbezirk Niederbayern wird mit Wirkung zum

**01.05.2022**

eingezogen.

Die eingezogene Strecke beginnt an der Abzweigung aus der GVStr. Afterhausen-Wald bei Fl.Nr. 231 und 227 (km 0,000) und endet an der nördlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 282 (km 0,100).

Begründung: Das eingezogene Straßenstück ist nicht mehr vorhanden. Die Flur-Nummer existiert seit vielen Jahren nicht mehr.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Postmünster.

Die Widmung gilt zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Eintragungsverfügung kann im Rathaus der Gemeinde Postmünster, Bürgerbüro, Hauptstr. 23, 84389 Postmünster während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Postmünster, den 12.01.2022  
Gemeinde Postmünster

Stefan Weindl  
1. Bürgermeister



### Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieser Bekanntmachung (Blatt 2).

Angeheftet: 12. Jan. 2022

Abgenommen: \_\_\_\_\_



## RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Postmünster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.